

Newsletter 2009/07 Marken

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Markenabteilung
Bern, den 28. Juli 2009

Sehr geehrte Damen und Herren

Es freut uns, Ihnen die Juli-Ausgabe des Newsletters der Markenabteilung vorlegen zu dürfen.
Die Themen im Überblick:

01 Anpassung des Prozesses der vorgezogenen Prüfung und Eintragung offensichtlich unproblematischer Gesuche

Madri der System:

02 Internationales Gesuch auf der Basis eines Schweizer Gesuchs

03 Telefondienst des internationalen Büros

04 Beitritt von Ägypten zum Madrider Protokoll

05 Änderung der individuellen Gebühr für die Benennung der Europäischen Gemeinschaft

01 Anpassung des Prozesses der vorgezogenen Prüfung und Eintragung offensichtlich unproblematischer Gesuche

Im Januar 2009 wurde der Prozess der vorgezogenen Prüfung und Eintragung offensichtlich unproblematischer Gesuche definitiv eingeführt (vgl. Newsletter der Markenabteilung von Dezember 2008 - https://www.ige.ch/fileadmin/user_upload/Marken/nl_archiv/2008/nlm012_d.pdf). Es wurde seither auch eine geringe Anzahl von Papieranmeldungen, die die Voraussetzungen (vgl. Newsletter der Markenabteilung von September 2008 - https://www.ige.ch/pool4s/documents/2008/nlm009_d.pdf) erfüllen, in diesem Prozess geprüft. Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei Papieranmeldungen aufgrund des Mehraufwandes für die Datenerfassung die sehr kurze Frist von zehn Tagen nicht in jedem Fall garantiert werden kann. Ab August 2009 werden deshalb nur noch Gesuche, die elektronisch angemeldet wurden, in den Prozess der vorgezogenen Prüfung und Eintragung offensichtlich unproblematischer Gesuche gelangen.

02 Internationales Gesuch auf der Basis eines Schweizer Gesuchs

Seit der Aufhebung der Sicherungsklausel (1. September 2008) verzeichnet das Institut eine Zunahme der internationalen Gesuche, die auf einem Schweizer Gesuch und nicht auf einer Schweizer Eintragung basieren.

Das Institut weist auf seinen Formularen darauf hin, dass diese vom Madrider Protokoll (MMP) vorgesehene Flexibilität gewisse Risiken beinhaltet. Nachstehend einige Beispiele problematischer Fälle:

- Führt das Schweizer Gesuch nicht zu einer Eintragung, wird die internationale Registrierung gelöscht, ohne dass die bereits bezahlten Gebühren zurückerstattet werden.

- Wird die Waren- und Dienstleistungsliste des Schweizer Gesuchs nach der Eintragung der internationalen Anmeldung bei der OMPI geändert, kann es sein, dass einige dieser Änderungen in der internationalen Registrierung nicht nachträglich aufgenommen werden können. Das Hinzufügen einer Klasse (infolge einer Präzisierung der Basisliste) ist beispielsweise nicht möglich.
- Wird das Zeichen in wesentlichen Teilen geändert oder die Waren- und Dienstleistungsliste erweitert, so führt dies zu einer Verschiebung des Hinterlegungsdatums des Schweizer Gesuchs (Art. 29 Abs. 2 MSchG). Dies hat die Löschung der internationalen Registrierung ohne Rückerstattung der bereits bezahlten Gebühren zur Folge.

Wenn das internationale Gesuch, das sich auf eine eingetragene Marke stützt, zusammen mit dem Schweizer Gesuch oder kurz nachher hinterlegt wird, setzt das Institut alles daran, das Schweizer Gesuch so rasch als möglich einzutragen, so dass für das internationale Gesuch die Priorität des schweizerischen (oder eines ausländischen) Gesuchs in Anspruch genommen werden kann. Bei sehr kurzen Fristen hat der Hinterleger die Möglichkeit, eine beschleunigte Prüfung seines Gesuchs zu beantragen. Entscheidet sich der Hinterleger – trotz der Bemühungen des Instituts – die Schweizer Eintragung nicht mehr abwarten zu wollen, kann er dies dem Institut während des laufenden Prüfungsverfahrens mitteilen. Damit wird definitiv das Schweizer Gesuch zur Basis des Gesuches um internationale Registrierung.

03 Telefondienst des internationalen Büros

Das internationale Büro hat einen Telefondienst zur Beantwortung von generellen Fragen der Hinterleger, Inhaber und Ämter bereit gestellt. Für allgemeine oder dossierbezogene Fragen steht das internationale Büro zwischen 9 und 18 Uhr unter der Nummer 022 338 86 86 zur Verfügung. Für Fragen mittels E-Mail kann die gewohnte Adresse (intreg.mail@wipo.int) verwendet werden.

04 Beitritt von Ägypten zum Madrider Protokoll

Am 3. Juni 2009 hat die Regierung von Ägypten beim Generaldirektor der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) die Beitrittsurkunde zum Madrider Protokoll über die internationale Registrierung von Marken hinterlegt. Das Madrider Protokoll tritt für Ägypten am 03. September 2009 in Kraft.

Die Gebühren bleiben unverändert (Fr. 100.--).

Mit dem Beitritt von Ägypten gehören dem Madrider Protokoll 79 Mitgliedstaaten an, dem Madrider System insgesamt 84 Mitgliedstaaten.

Für zusätzliche Erläuterungen konsultieren Sie bitte das offizielle Informationsblatt Nr. 13/2009 http://www.wipo.int/edocs/madrdocs/en/2009/madrid_2009_13.doc der WIPO.

05 Änderung der individuellen Gebühr für die Benennung der Europäischen Gemeinschaft

Ab dem 12. August 2009 betragen die individuellen Gebühren für die Benennung der

Europäischen Gemeinschaft in einem internationalen Gesuch oder in einem Gesuch um nachträgliche Benennung CHF 1'311.-- für drei Waren- oder Dienstleistungsklassen. Für jede weitere Klasse fällt die Gebühr von CHF 226.-- an. Falls es sich bei der Marke, für welche Schutz beansprucht wird, um eine Kollektivmarke handelt, betragen die Gebühren CHF 2'441.-- für drei Waren- oder Dienstleistungsklassen und für jede weitere CHF 452.--.

Im Weiteren informieren wir Sie, dass das existierende Rückerstattungssystem im Falle einer Zurückweisung, nicht mehr anwendbar ist. Weitere Details entnehmen Sie bitte unter Punkt 5 dem Informationsblatt Nr. 15/2009

http://www.wipo.int/edocs/madrdocs/en/2009/madrid_2009_15.doc der WIPO.

Mit freundlichen Grüssen

Iris Weber
Markenabteilung

* * *

Hier können Sie sich für den E-Mail News Service der Abteilung Marken an- und abmelden.

<https://www.ige.ch/de/marken/news-service.html>